



Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club Sachsen e.V.
Bautzner Straße 25
01099 Dresden

Telefon 0351 - 501 391 7
Telefax 0351 - 501 391 6

info@adfc-sachsen.de
www.adfc-sachsen.de

ADFC Sachsen e. V. - Bautzner Straße 25 - 01099 Dresden

Stadtverwaltung Oschatz
Stadtbauamt
Herr Martin Gärtner

Neumarkt 1
04758 Oschatz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
24 bau 002

07.02.2024

Stellungnahme zum Entwurf des Radverkehrskonzepts Oschatz

Sehr geehrter Herr Gärtner,

herzlichen Dank für die Zusendung des Radverkehrskonzepts Oschatz und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Zu folgenden Punkten möchten wir unsere Anmerkungen und Vorschläge einbringen.

Anordnung Fahrradstraße S. 70

Der wegebund, in dem die Stadt Oschatz Mitglied ist, bietet für die Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung von Fahrradstraßen einen Kampagnenkoffer. Die sehr breit gelagerten Materialien stehen Mitgliedskommunen des wegebunds wie Oschatz zur Verfügung und adressieren sowohl spezifische Verkehrsregeln als auch typische aufkommende Fragestellungen und Konflikte rund um die Fahrradstraße.

Tempo 30 im Nebennetz, S. 72 des Entwurfs

Für die Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs ist neben der Entwicklung baulicher Radverkehrslösungen entlang der wichtigen Hauptstraßen besonders die konsequente Ausweisung von Tempo 30-Zonen im Straßennebennetz von hoher Bedeutung. Dass der Entwurf des Radverkehrskonzepts Oschatz die Prüfung weiterer Verkehrsberuhigung anregt, begrüßen wir.

Darüber hinaus regen wir an, dass auch im Hauptstraßennetz die Möglichkeiten von StVO und VwV-StVO für Tempo 30 ausgenutzt werden, beispielsweise im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Anordnung von Tempo 30 gem. §45 Abs. 9 StVO, 6 bzw. VwV-StVO zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit, Rn 13.

Der Gesetzgeber hat vor sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern die Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 als Regelfall definiert und darüber hinaus seit der letzten Novellierung der VwV-StVO auch die Verknüpfung unterschiedlicher Einrichtungsbezogener Anordnungen von Tempo 30 ermöglicht, sofern diese einen gewissen räumlichen Zusammenhang aufweisen.¹

¹ Hierzu siehe VwV-StVO zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit, Rn 13 und 14: „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In

ADFC Sachsen e. V.
Bautzner Straße 25
01099 Dresden

Telefon 0351 501 39 17
Telefax 0351 501 39 16
E-Mail info@adfc-sachsen.de
Internet www.adfc-sachsen.de

Bankverbindung Volksbank Leipzig
IBAN DE87 8609 5604 0307 8318 05
Steuernummer 202/140/17238
Finanzamt Dresden Nord

Unterstützen Sie unsere Arbeit
für sicheren Radverkehr
mit Ihrer Spende!
www.adfc-sachsen.de/spenden

Öffnung von Einbahnstraßen, S. 74 des Entwurfs

Wir begrüßen die konsequente Öffnung von Einbahnstraßen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oschatz. Für den Radverkehr freigegebene Einbahnstraßen sind eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, Wege für den Radverkehr kürzer und damit attraktiver zu machen.

Gestaltung Miltitzplatz, S. 83 des Entwurfs

Für die Umgestaltung des Miltitzplatzes empfehlen wir die Ausführung als Minikreisverkehr (Variante 3).

Radwegweisung, S. 93 des Entwurfs

Die Entwicklung eines radtouristischen Angebots im Nahumfeld der Stadt („Oschatz-Kleeblatt“) halten wir für sinnvoll, zum Anlass zu nehmen, eine Knotenpunktwegweisung im Bereich der Stadt Oschatz bzw. gemeinsam mit Nachbarlandkreisen in Angriff zu nehmen. Hier ist als nicht weit entfernte Vorbildkommune die Stadt Wurzen zu nennen, wo eine Knotenpunktwegweisung bereits installiert wurde.² Die Knotenpunktwegweisung sollte als wichtiges touristisches Element ebenso in die Liste der Sofortmaßnahmen aufgenommen werden.

Öffentlichkeit und Kommunikation, S. 95 des Entwurfs

In diesem Abschnitt halten wir es für geboten, Angebote des wegebunds für die Öffentlichkeitsarbeit explizit zu erwähnen, etwa das Kommunikationsmaterial für Fahrradstraßen.³ Ebenso geht eine positive Wirkung für die Öffentlichkeitsarbeit, aber auch ein Imagegewinn im Hinblick auf die Gewinnung von Fachkräften für die Kommune durch eine Zertifizierung der Ämter bzw. Eigenbetriebe der Stadt Oschatz als Fahrradfreundlicher Arbeitgeber aus, die wir daher ebenso in diesem Bereich der Konzeption empfehlen würden.

Sofortmaßnahmen (innerhalb von drei Jahren), S. 97 des Entwurfs

Fahrraddiebstahl (oder die Furcht davor) ist ein großes Hemmnis zur Nutzung des Fahrrads im Alltag. Das Sofortprogramm Fahrradparken erscheint uns unter diesem Gesichtspunkt als nicht ambitioniert genug. Da mit Schulen, Kitas, Behördenstandorten usw. zahlreiche öffentliche Einrichtungen betroffen sind, sollte hier zumindest mit 100 Fahrradbügel pro Jahr kalkuliert werden, sodass das Sofortprogramm auch eine absehbare Perspektive der Fertigstellung hat. Darüber hinaus empfehlen wir, im Rahmen des Sofortprogramms Fahrradparken eine Erweiterung der diebstahlgesicherten Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof Oschatz aufzunehmen. Hier sollte die Stadt Oschatz die Bike+Ride-Offensive der Bahn nutzen, um mit wenig Verwaltungsaufwand, kostengünstig und mit entsprechender Förderung die Kapazitäten zeitnah deutlich zu erweitern.⁴ Ein Verweis auf die Bike+Ride-Offensive der DB ist auch im Abschnitt zu Fahrradparken (S. 86 des Entwurfs) sinnvoll.

Für Rückfragen im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Konzeption stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Krause
Geschäftsführer ADFC Sachsen e. V.

die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstärkung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.“

² Siehe <https://www.wurzen.de/portal/meldungen/radeln-nach-zahlen-neue-wege-fuer-radfahrer-901001514-22901.html>

³ Siehe <https://wegebund.de/news/fahrradstrassen-erobern-sachsen-was-ist-neu>

⁴ Mehr Informationen auf der Webseite des wegebunds: <https://wegebund.de/news/fahrradparken-gewusst-wie>